Anlage

Allgemeiner Teil

Tarif-post	Bezeichnung		Euro
1	1.	Bescheide im Sinn der §§ 56 ff AVG, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	46 €
	2.	nicht als Bescheid im Sinn der §§ 56 ff AVG ergehende behördliche Erledigungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, wenn damit eine Angelegenheit vollständig erledigt wird, ausgenommen: • Vidierungs- und Genehmigungsvermerke • Amtshandlungen gemäß TP 2	
2	Die folgenden Amtshandlungen, wenn diese wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, ausgenommen Vidierungs- und Genehmigungsvermerke: • Bescheinigungen • Legitimationen • Zeugnisse • Duplikate • Beglaubigungen und Überbeglaubigungen • Bestätigungen (ausgenommen einfache kanzleimäßige Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen udgl)		24 €

Besonderer Teil

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Tarif-post	Bezeichnung		Euro
3	1.	Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen erwachsenen Fremden	1.165 €
	2.	Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf den erwachsenen Ehepartner	
	3.	Erteilung der Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft an eine erwachsene Staatsbürgerin oder einen erwachsenen Staatsbürger	
4	1.	Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen minderjährigen Fremden	582 €
	2.	Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf ein Kind, Wahlkind oder Kindeskind des Fremden	
	3.	Erteilung der Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft an einen minderjährigen Staatsbürger	
5	Feststellungen gemäß § 38 Abs 2 oder § 42 Abs 1 StbG		582 €

Straßenverkehr und Schifffahrt

Tarifpost		Bezeichnung	Euro		
			Grundbetrag	Zuschlag	Höchstbetrag
6	1.	Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren in der Straßenverkehrsordnung 1960, in Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960, im Schifffahrtsgesetz oder in Verordnungen auf der Grundlage des Schifffahrtsgesetzes festgelegten Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten oder die Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 84 Abs 3 StVO 1960			
		a) bis zur Dauer einer Woche	12 €[1]		
		b) bis zur Dauer eines Monats	46 €[1]	35 €[2]	972 €[3,4]
		c) für die Dauer von mehr als einen Monat	93 €[1]		
	2.	Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren im § 42 StVO 1960 festgelegten oder in einer Verordnung auf der Grundlage des § 42 StVO 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkungen oder -verboten oder von in sonstigen Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkungen oder -verboten für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg			
		a) bis zur Dauer einer Woche	46 €[1]		
		b) bis zur Dauer eines Monats	93 €[1]	35 €[2]	1.944 €[4]
		c) für die Dauer von mehr als einen Monat	187 €[1]		
7		Bewilligung von sonstigen Vorhaben, ausgenommen Vorhaben von lediglich örtlicher Bedeutung, die nicht gewerblich oder nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung durchgeführt werden	117 €	35 €[2]	

Anmerkungen:
[1] Der Grundbetrag ist je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung zu berechnen.
[2] Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 43a Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.
[3] Der Höchstbetrag gilt nicht in den Fällen des § 84 Abs 3 StVO 1960.
[4] Der Höchstbetrag ist nur in folgenden Fällen anzuwenden:
Die beantragte(n) Ausnahme(n) dient/dienen der Realisierung von Vorhaben
1. die nicht-gewerblich durchgeführt werden,
2. die vorbehaltlich der Z 3 und 4 nicht von einem Verein im Sinn des Vereinsgesetzes durchgeführt werden,
3. die im Rahmen des Geschäftsfeldes oder Tätigkeitsbereichs eines Gewerbebetriebes oder im Rahmen des statutengemäßen Vereinszwecks verfolgt werden und im konkreten Einzelfall gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 35 und 36 BAO dienen; oder
4. die im Rahmen des Geschäftsfeldes oder Tätigkeitsbereichs einer Einrichtung,
 - die durch Gesetz als gemeinnützig anerkannt ist,
 - die durch einen Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als gemeinnützig erklärt wurde oder
 - die sonst erkennbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 35 und 36 BAO verfolgt,

verwirklicht werden sollen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Tarifpost	Bezeichnung	Euro	Höchstbetrag
8	Feststellung auf Antrag des Projektwerbers, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000)	2.330 €[1,2]	
9	Genehmigung eines Vorhabens gemäß § 17 UVP-G 2000	11.648 €[1,3]	
10	Genehmigung eines Vorhabens gemäß den §§ 18 oder 18a UVP-G 2000	5.824 €[2,3]	11.648 €[2,3]
11	Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung (§ 18b UVP-G 2000)	2.912 €[3]	

Anmerkungen:
[1] Gemäß der TP 8 vorgeschriebene Verwaltungsabgaben sind auf die gemäß TP 9 vorzuschreibende Verwaltungsabgabe anzurechnen, wenn im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 eine Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilt wird.
[2] Gemäß der TP 8 vorgeschriebene Verwaltungsabgaben sind auf den Höchstbetrag gemäß TP 10 anzu rechnen, wenn im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 für ein Vorhaben die Genehmigung gemäß den §§ 18 oder 18a UVP-G 2000 erteilt wird.
[3] Im Fall der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben gemäß TP 9, TP 10 oder TP 11 entfällt eine gesonderte Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für alle im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 durchgeführten Amtshandlungen.

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
12	Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 34 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG	1.398 €

Wirtschaft

Tarifpost		Bezeichnung	Euro	
			Grundbetrag	Zuschlag
13	1.	Bewilligung zur Führung einer Schi- oder Snowboardschule (§§ 6 oder 15a Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	233 €	35 €[1]
	2.	Bewilligung zur Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter(in) (§§ 22 oder 4a und 26a Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)		
	3.	Erteilung der Bergführer- oder Canyoningführerbewilligung (§ 3 Abs 1 Salzburger Bergsportführergesetz – S.BFG)		
14		Bewilligung zur Führung eines Fiaker- oder Pferdemietwagenunternehmens (§ 4 Fiakergesetz)	233 €	
15		Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 3 Salzburger Campingplatzgesetz)	350 €	
16		Anerkennung von Ausbildungen nach dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz	233 €	

Anmerkungen:
[1] Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 43a Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.
[2] Der Grundbetrag ist für jede zur Kenntnis genommene Maßnahme gesondert vorzuschreiben.

Wetten und Glücksspiel

Tarifpost		Bezeichnung	Euro	
			Grundbetrag	Zuschlag
17	1.	Bewilligung gemäß § 4 Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG	1.165 €	35 €[1]
	2.	Genehmigung der Bestellung einer neuen Betriebsleiterin oder eines neuen Betriebsleiters (§ 12 S.WuG)		
	3.	Kenntnisnahme einer Maßnahme gemäß § 23 S.WuG	233 €[2]	
18	1.	Erteilung einer Konzession gemäß § 6 S.GSpAutG	100 €[3]	5.000 €[4]
	2.	Kenntnisnahme einer nachträglichen Änderung von Umständen, die der Konzessionserteilung zu Grunde liegen (§ 10 S.GSpAutG)	5.000 €[2]	
	3.	Bewilligung zum Betrieb eines Automatensalons gemäß § 14 S.GSpAutG	1.500 €	35 €[1]
	4.	Kenntnisnahme einer nachträglichen Änderung von Umständen, die einer Bewilligung zu Grunde liegen (§ 17 S.GSpAutG)	150 €[2]	35 €[1]

	5.	Zulassung eines Glücksspielautomaten gemäß § 21 S.GSpAutG	150 €	
	6.	Kenntnisnahme einer nachträglichen Änderung von Umständen für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Glücksspielautomaten (§ 24 S.GSpAutG)	50 €[2]	

Anmerkungen:

[1] Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 43a Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.

[2] Der Grundbetrag ist für jede zur Kenntnis genommene Maßnahme gesondert vorzuschreiben.

[3] Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der auf die jeweilige Konzession entfallenden Glücksspielautomaten (§ 8 Abs 4 Z 2 S.GSpAutG) zu multiplizieren.

[4] Dieser Zuschlag ist je Konzession und nur dann vorzuschreiben, wenn im Erteilungsverfahren die Zahl der Konzessionswerber die Zahl der zu vergebenden Konzessionen übersteigt.

Elektrizitätswesen

Tarifpost		Bezeichnung	Euro
19	1.	Erteilung der Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 14 Abs 1 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG)	5.823 €
	2.	Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage (§ 45 Abs 1 LEG)	582 €
	3.	Kenntnisnahme der Anzeige zur Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage (§ 45 Abs 2 LEG) ausgenommen Erzeugungsanlagen, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden	
	4.	Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen (§ 45a LEG)	
	5.	Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für eine Leitungsanlage (§ 54 Abs 1 LEG)	

Raumordnung und Bauen

Tarifpost		Bezeichnung	Euro		
			Grundbetrag	Zuschlag	Höchstbetrag
20	1.	Feststellung der Raumverträglichkeit einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 15 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009	1.165 €		
	2.	Feststellung der Raumverträglichkeit eines Seveso II-Betriebs gemäß § 16 Abs 1 ROG 2009	1.747 €		
21	1.	Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Verwendung einer Wohnung als Zweitwohnung (§ 31 Abs 3 ROG 2009)	582 €		
	2.	Bewilligung der Zweckentfremdung einer bestehenden Wohnung (§ 31b ROG 2009)	292 €		
	3.	Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009	582 €		
22	1.	Erteilung einer Bauplatzerklärung (§ 14 Abs 2 Bebauungsgrundlagengesetz – BGG)	117 €	24 €[1]	5.824 €
	2.	Genehmigung der Änderung eines Bauplatzes (§ 24 Abs 1 BGG)			
	3.	Änderung bescheidmäßig festgelegter Bebauungsgrundlagen (§ 24a BGG)	117 €		

23	Bewilligung der Errichtung von Nebenanlagen vor der Baufluchtlinie oder der Unterschreitung der Mindestabstände (§ 25 Abs 7a oder 8 BGG)		117 €	24 €[2]	5.824 €
24	1.	Erteilung einer oder mehrerer für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (einschließlich der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 46, 47, 48, 49 und 49a Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, wenn diese mit der Baubewilligung verbunden werden) und sich für zumindest eine der beantragten baulichen Maßnahmen ein umbauter Raum feststellen lässt	117 €	17 €[3]	5.824 €
	2.	Erteilung einer oder mehrerer für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (einschließlich der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 46, 47, 48, 49 und 49a Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, wenn diese mit der Baubewilligung verbunden werden), und sich für keine der beantragten Maßnahmen ein umbauter Raum feststellen lässt	117 €		
	3.	selbstständige (nachträgliche) Erteilung einer Ausnahme gemäß § 47 BauTG	465 €		
25	Feststellung der Übereinstimmung von baulichen Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung (einschließlich der nachfolgenden Genehmigung von geringfügigen Abweichungen)		117 €	35 €[4]	5.824 €
26	1.	Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von Ankündigungsanlagen (§§ 6 oder 15 Abs 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG)	350 €	350 €[5]	
	2.	Erteilung einer Einzelbewilligung zur Errichtung oder erheblichen Änderung einer frei stehenden Antennentragmastanlage (§ 10 Abs 2 OSchG)	699 €		
27	Durchführung einer Feuerbeschau (§ 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973)		12 €[6]		

Anmerkungen:

[1] Dieser Zuschlag ist ab einer Fläche des Bauplatzes (bzw im Fall der TP 22 Z 2 ab einer Änderung [Vergrößerung oder Verkleinerung] der Fläche des Bauplatzes) von 1.000 m^2 je weitere angefangene 100 m^2 vorzuschreiben.

[2] Dieser Zuschlag ist je angefangene 10 m^3 umbauter Raum innerhalb des gesetzlichen Mindestabstandes vorzuschreiben.

[3] Dieser Zuschlag ist je angefangene 100 m^3 umbauter (abgebrochener) Raum vorzuschreiben.

[4] Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 43a Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.

[5] Dieser Zuschlag ist nur dann vorzuschreiben, wenn es sich bei der Ankündigungsanlage um eine beleuchtete oder selbstleuchtende Anlage handelt.

[6] Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan (§ 10 Abs 3 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben.

Veranstaltungswesen

Tarifpost	Bezeichnung		Euro	
			Grundbetrag	Zuschlag
28	Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 – S.VAG 2026		117 €	35 €[1]
29	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 14 Abs 2 S.VAG 2026 über die Anmeldung einer entgeltlichen Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe		58 €[2]	
30	1.	Genehmigung einer Veranstaltungsstätte für die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 17 S.VAG 2026), ausgenommen Kleinveranstaltungen im Sinn des § 3 Abs 2 S.VAG 2026	233 €	35 €[1]
	2.	Genehmigung der Erweiterung einer Veranstaltungsstätte (§ 17 S.VAG 2026), ausgenommen Kleinveranstaltungen im Sinn des § 3 Abs 2 S.VAG 2026	117 €	35 €[1]

Anmerkungen:

[1] Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 43a Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.

[2] Im Fall des Aufstellens und Betreibens von Spielapparaten ist der Grundbetrag je Apparat zu berechnen.

Natur- und Umweltschutzschutz

Tarifpost	Bezeichnung		Euro		
			Grundbetrag	Zuschlag	Höchstbetrag
31	1.	nicht im vereinfachten Verfahren erteilte Bewilligung einer Maßnahme gemäß § 25 Abs 1 NSchG	175 €	24 €[1]	5.824 €
	2.	nicht im vereinfachten Verfahren erfolgte Kenntnisnahme einer Maßnahme gemäß § 26 Abs 1 NSchG			
32[2]	1.	nicht im vereinfachten Verfahren erteilte Bewilligung eines Eingriffs in ein Landschaftsschutzgebiet (§ 18 NSchG), Naturschutzgebiet (§ 21 NSchG), Europaschutzgebiet (§ 22a NSchG) oder in einen geschützten Lebensraum (§ 24 NSchG)	175 €	24 €[1]	5.824 €
	2.	nicht im vereinfachten Verfahren erteilte Zulassung eines Eingriffs in ein Naturdenkmal (§ 8 NSchG),ein geschütztes Naturgebilde von örtlicher Bedeutung (§ 10 Abs 1 NSchG) oder in einen geschützten Landschaftsteil (§ 15 Abs 2 NSchG)	117 €	24 €[1]	5.824 €
	3.	nicht im vereinfachten Verfahren erteilte Ausnahme gemäß § 11 Abs 4 NSchG			
	4.	nicht im vereinfachten Verfahren erteilte Ausnahmebewilligung gemäß § 30 Abs 1 NSchG oder § 34 NSchG			
33	Bewilligung des Betriebs eines Tierheims, einer Tierpension, eines Tierasyls oder eines Gnadenhofs (§ 29 Tierschutzgesetz)		292 €	35 €[3]	

Anmerkungen:

[1] Der Zuschlag ist vorzuschreiben:
1. Bei Maßnahmen, die mit flächigen Bodenverletzungen, flächigen Einwirkungen auf den Boden oder großflächigen Aufschüttungen verbunden sind (zB Abbau- oder Lagerstätten, Schipisten, Campingplätze, Beschneiungsanlagen, Parkplätze etc) je begonnene 1.000 m² der betroffenen (Erweiterungs-)Fläche.
2. Bei Linienvorhaben (zB Leitungen, Verkehrswege, Beförderungsanlagen) je begonnene 1.000 m Länge oder Verlängerung.

[2] Die TP 32 ist nur anzuwenden, wenn eine Vorschreibung gemäß TP 31 nicht in Betracht kommt.

[3] Dieser Zuschlag ist nach der Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs 2 AVG) bis zu deren Schluss (§ 43a Abs 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane vorzuschreiben.

Gesundheitswesen

Tarifpost		Bezeichnung	Euro
34	1.	Anerkennung einer Quelle als Heilquelle (§ 3 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 – HKG 1997), eines Peloids als Heilpeloid (§ 4 HKG 1997) oder eines sonstigen natürlichen Vorkommens als Heilvorkommen (§ 5 HKG 1997)	699 €
	2.	Bewilligung der Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs 1 HKG 1997)	
	3.	Bewilligung des Vertriebes oder der Versendung der Produkte von Heilvorkommen (§ 11 Abs 1 HKG 1997)	
	4.	Bewilligung des Betriebs von Kuranstalten und Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen (§ 25 Abs 1 HKG 1997)	
	5.	Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer Kuranstalt (§ 25 Abs 8 HKG 1997)	
	6.	Bewilligung der Anstaltsordnung und deren Änderungen (§ 27 Abs 2 HKG 1997)	292 €
35	1.	Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums (§§ 7 bzw 12a SKAG)	699 €
	2.	Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums (§§ 12 bzw 12g SKAG)	
	3.	Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums (§ 14 Abs 2 SKAG)	
	4.	Bescheid, mit dem der Umfang des für eine bestimmte Krankenanstalt bewilligten Leistungsangebotes festgestellt wird (§ 2 Abs 6 Z 2 SKAG)	
	5.	Bewilligung der Anstaltsordnung und deren Änderungen (§ 20 Abs 2 SKAG)	292 €
	6.	Bewilligung einer Ordination in einer Krankenanstalt (§ 16 Abs 1 SKAG)	117 €
36	1.	Vorabfeststellung des Bedarfs nach einer bettenführenden Krankenanstalt (§ 10a SKAG)	582 €
	2.	Vorabfeststellung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebots durch ein selbstständiges Ambulatorium (§ 12e SKAG)	
37	1.	Genehmigung der Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes (§ 19 Abs 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 – Leichen- und BestattungsG)	292 €
	2.	Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage (§§ 20 und 25 Leichen- und BestattungsG)	292 €
	3.	Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle (§ 21 Abs 3 Leichen- und BestattungsG)	175 €
	4.	Bewilligung zur Einbringung der Asche außerhalb des Friedhofs in einen festen Gegenstand (§ 21a Abs 2 Leichen- und BestattungsG)	175 €

Grundverkehrsgesetz 2023 – S.GVG 2023			
Tarif-post	**Bezeichnung**		**Euro**
38	1.	Zustimmung zum Erwerb von Rechten gemäß § 7 Abs 1 S.GVG 2023 an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, sofern nicht ausschließlich TP 38 Z 2 anzuwenden ist	467 €
	2.	Zustimmung zum ausschließlichen Erwerb von Bestands- oder sonstigen Nutzungs- und Benutzungsrechten gemäß § 7 Abs 1 Z 4 S.GVG 2023 an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken	117 €
	3.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs 5 oder 6 sowie § 7 Abs 2 Z 12 oder 13 S.GVG 2023	99 €
	4.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs 2 Z 2, 7, 8, 10, 14 oder 15 sowie § 10 Abs 4 S.GVG 2023	117 €
39	1.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 14 Abs 2 Z 5 S.GVG 2023	117 €
	2.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 16 Abs 2 Z 1 S.GVG 2023	24 €
	3.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 16 Abs 2 Z 2 S.GVG 2023	117 €
	4.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 14 Abs 2 Z 3 S.GVG 2023 und einer Erklärung gemäß § 19 Z 1 S.GVG 2023, soferne nicht ausschließlich TP 39 Z 5 anzuwenden ist	99 €
	5.	Ausstellung einer Erklärung gemäß § 19 Z 1 S.GVG 2023, die ausschließlich auf einer Bescheinigung gemäß TP 39 Z 2 oder Z 3 beruht	24 €
40	1.	Zustimmung zum Erwerb von Rechten gemäß § 24 Abs 1 S.GVG 2023 durch nicht gleichgestellte Ausländer, sofern nicht ausschließlich TP 40 Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist	1.963 €
	2.	Zustimmung a) zum ausschließlichen Erwerb von Bestandsrechten gemäß § 24 Abs 1 Z 4 GVG 2023, oder b) zum Erwerb oder zur Erhöhung von Beteiligungsrechten an Gesellschaften gemäß § 24 Abs 1 Z 6 GVG 2023, wenn damit ausschließlich die Erlangung der tatsächlichen Möglichkeit zur Ausübung von Bestandsrechten verbunden ist, durch nicht gleichgestellte Ausländer	465 €
	3.	Zustimmung zum ausschließlichen Erwerb von Rechten gemäß § 25 Z 5 S.GVG 2023 durch nicht gleichgestellte Ausländer	465 €
	4.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 21 Abs 3 S.GVG 2023 oder gemäß § 22 Abs 2 S.GVG 2023 oder einer Bestätigung gemäß § 28 Abs 3 S.GVG 2023	117 €
41	1.	Auf die im Zusammenhang mit den im 2. Hauptstück des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2023 geregelten Erwerbsarten zu erlassenden Bescheide und auszustellenden Bescheinigungen, Bestätigungen und Erklärungen sind die TP 38, 39 und 40 sinngemäß anzuwenden, sofern nicht TP 41 Z. 2 oder Z. 3 anzuwenden ist.“	
	2.	Zustimmung zum Erwerb von Todes wegen gemäß § 38 Abs 4 S.GVG 2023	117 €
	3.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Abs 3 S.GVG 2023	117 €
42	1.	Zulassung einer Ausnahme oder Abweichung von einer Bewirtschaftungsverpflichtung gemäß § 10 Abs 3 S.GVG 2023 oder einer Nutzungsverpflichtung gemäß §§ 18 Abs 3, 27 Abs 4 oder 28 Abs 4 S.GVG 2023	238 €
	2.	Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 29 Abs 2 S.GVG 2023	117 €

Land- und Forstwirtschaft

Tarifpost	Bezeichnung		Euro		
			Grundbetrag	Zuschlag	Höchstbetrag
43	1.	Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen (Art 4 Verordnung (EU) 2016/1012)	465 €	105 €[1]	
	2.	Genehmigung eines Zuchtprogramms (Art 8 Verordnung (EU) 2016/1012)	699 €	139 €[1] 105 €[3]	
	3.	Genehmigung wesentlicher Änderungen eines Zuchtprogramms durch Bescheid (Art 9 Verordnung (EU) 2016/1012)	233 €	139 €[2] 105 €[3]	
44	1.	Feststellungen gemäß § 15 Abs 1 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 – JG (einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Amtshandlungen, wie die Feststellung von Vorpachtrechten, Abrundung oder Austausch von Jagdgebietsflächen etc)	117 €	1 €[4]	5.824 €
	2.	Teilung eines Gemeinschaftsjagdgebietes gemäß § 16 Abs 1 JG			
	3.	Feststellungen gemäß § 17 Abs 1 JG			
	4.	Festsetzung des Inhalts eines Pachtvertrags (§ 17 Abs 6 JG)			
	5.	behördliche Abrundung von Jagdgebieten (§ 18 Abs 2 JG)			
	6.	Bewilligung gemäß § 39 Abs 2 JG			
45	Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden (§ 29 Abs 7 JG)		175 €	17 €[5]	5.824 €
46	Ausstellung einer Jahresjagdkarte (§ 42 Abs 1 JG)		58 €		
47	Anerkennung einer in einem anderen Staat abgelegten Jagdprüfung als gleichwertig (§ 43 Abs 4 JG)		292 €		
48	Erlassung eines Abschussplans (§ 60 Abs 4 JG) bei einer Größe des Jagdgebiets 1. bis 250 Hektar 2. über 250 Hektar		 58 € 175 €		
49	1.	Errichtung und wesentliche Änderungen von Wildgehegen (§ 68 JG)	292 €	24 €[6]	5.824 €
	2.	Kenntnisnahme der Errichtung eines Wildtierzuchtgatters mit Bescheid (§ 109 JG)			
	3.	ersatzweise Zustimmung der Behörde zur Errichtung und Erhaltung sonstiger Jagdanlagen (§ 69 JG)			
50	1.	Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Zerlegung von Fischereirechten (§ 3 Abs 3 Fischereigesetz 2002)	175 €		
	2.	Entscheidung über die Art und den Umfang eines Fischwassers (§ 6 Abs 3 Fischereigesetz 2002)			
51	Bewilligung zur Ausbringung von GVO (§ 4 Abs 1 Gentechnik-Vorsorgegesetz)		1.165 €		

Anmerkungen:

[1] Dieser Zuschlag ist für die zweite und jede weitere Prüfung im Tierzuchtrat vorzuschreiben.

[2] Dieser Zuschlag ist für jede Prüfung im Tierzuchtrat vorzuschreiben.

[3] Dieser Zuschlag ist je Mitgliedstaat vorzuschreiben, mit dem das Verfahren gemäß Art 12 Verordnung (EU) 2016/1012 durchgeführt werden muss.

[4] Der Zuschlag ist je Hektar des Jagdgebietes (bzw des oder der neuen Gemeinschaftsjagdgebiete) vorzuschreiben. Im Fall der Z 1 ist der Zuschlag nur nach Maßgabe der neu hinzugekommenen oder abgegebenen Flächen vorzuschreiben.
[5] Dieser Zuschlag ist je begonnener halben Stunde der öffentlichen Versteigerung von deren Eröffnung bis zur Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden (§ 19 Abs 7 JG 1993) vorzuschreiben.
[6] Dieser Zuschlag ist je begonnener 10 Hektar Fläche vorzuschreiben.

Sonstiges

Tarifpost		Bezeichnung	Euro
52	1.	Bewilligung zur Führung des Landeswappens (§ 2 Abs 2 Salzburger Landeswappengesetz 1989)	1.747 €
	2.	Bewilligung zu einem mehr als einmaligen Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)	1.165 €
	3.	Bewilligung zum einmaligen Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)	175 €
53	1.	Erteilung einer Bordellbewilligung (§ 4 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG)	2.330 €
	2.	Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Bordellbetriebs (§ 4 Abs 3 S.LSG)	1.165 €